



**Fachdienst Feuer- und Rettungswache**  
Herr Christopher Rehnert, Tel. 78727-700

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

<b>TOP: Einvernehmen zum Rettungsdienstbedarfsplan des Märkischen Kreises</b>		
Beschlussvorlage Nr. 263/2021 Produkt: 02.04.06    Rettungsdienst		
<b>Beratungsfolge</b> Rat der Stadt Lüdenscheid	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Sitzungstermine</b> 08.11.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> investiv <input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	325.000,00 €	
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		54.200,00 €
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung: Die notwendigen investiven Auszahlungen und die daraus entstehenden Folgekosten werden zu 100 % über die Rettungsdienstgebühren refinanziert.		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden? <input checked="" type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag: Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung: Einmalig:            /            / Laufend:            /            /		
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW)		

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Lüdenscheid erteilt ihr Einvernehmen zum Rettungsdienstbedarfsplan des Märkischen Kreises (Stand: 01.01.2022).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die oben angegebenen Haushaltsmittel im Haushalt 2022 für das Haushaltsjahr 2023 einzuplanen.

## **Begründung:**

Der Märkische Kreis ist als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen. Gemäß § 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015, hat der Märkische Kreis einen Bedarfsplan aufzustellen, über den für den Bereich der Stadt Lüdenscheid Einvernehmen mit der Stadt Lüdenscheid als Träger einer Rettungswache zu erzielen ist. Der Märkische Kreis hat den Rettungsdienstbedarfsplan gem. § 12 Abs. 5 RettG NRW im 5-jährigen Rhythmus fortzuschreiben. Gemäß § 12 Abs. 3 RettG NRW sind neben den Kostenträgern auch die Kommunen zu beteiligen, dabei ist Einvernehmen anzustreben.

Die vom Märkischen Kreis übersandte 11. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans wurde auf Grundlage der Einsatzdaten des Jahres 2020 erstellt und enthält eine Ausweitung der KTW-Besetzungszeiten samstags um 11 Stunden. Betroffen ist von dieser Ausweitung der KTW-Besetzungszeiten ausschließlich die Rettungswache Rosmart („Zentralstandort“), die durch den Märkischen Kreis betrieben wird.

Die Stadt Lüdenscheid ist von der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans bei der Vorhaltung eines weiteren Reserve-Rettungswagens (Reserve-RTW) betroffen. Die bisherige Vorhaltung eines Reserve-RTW's hat sich als nicht ausreichend erwiesen, da allein durch den Wechsel bzw. die Erneuerung eines RTW-Kofferaufbaus Ausfallzeiten von bis zu drei Monaten entstehen. Hinzu kommen die durch den normalen Betrieb verursachten Wartungs- und Reparaturzeiten. In der Vergangenheit ist so immer wieder die Situation entstanden, dass für das Lüdenscheider Stadtgebiet nicht alle gemäß Rettungsdienstbedarfsplan vorgesehenen RTW's gestellt werden konnten und behelfsmäßig eigene Krankentransportwagen bzw. RTW's von den benachbarten Rettungswachen eingesetzt werden mussten.

Bzgl. der bekannten begrenzten räumlichen Kapazitäten stellt das zusätzliche Fahrzeug kein Problem dar, da durch den Ende des Jahres 2022 fertig werdenden Neubau des NEF-Standortes Klinikum Lüdenscheid, in dem ein Notarzteeinsatzfahrzeug und ein RTW der Stadt Lüdenscheid untergebracht sein werden, eine räumliche Entlastung erfolgen wird.

Folgende weitere Änderungen bzw. Ergänzungen sind in dem Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans enthalten:

- Einführung von E-Learning-Anteilen in der Rettungsdienstfortbildung
- Absicht zur Einführung eines Telenotarztsystems in Südwestfalen
- Aktualisierung der Anlage „Notfallsanitäterbedarf“
- Neue Anlage „Sonderfunktionen im Rettungsdienst“.

Die neue Anlage „Sonderfunktionen im Rettungsdienst“ (Seite 155 ff.) wurde auf Anraten der Stadtverwaltung Lüdenscheid in den Bedarfsplan aufgenommen und stellt eine für die Gebührenverhandlungen mit den Krankenkassen relevante rechtliche Festlegung dar. Erst durch die Erwähnung bestimmter Sonderfunktionen im Rettungsdienstbedarfsplan können diese in die Gebührenkalkulation und in die Verhandlungen mit den Krankenkassen aufgenommen werden. So wird vorbehaltlich des Verhandlungsergebnisses eine Refinanzierung von Stellen, die aufgrund des externen Organisationsgutachtens geschaffen wurden, wie z.B. den Sachgebietsleiter Medizinproduktesicherheit oder den Sachgebietsleiter Hygiene möglich.

Alle im Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans enthaltenen Änderungen sind rot markiert.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, dem Märkischen Kreis das Einvernehmen zu erteilen.

Lüdenscheid, den 21.10.2021

In Vertretung:

*gez. Kessler*

Fabian Kessler  
Erster Beigeordneter

**Anlage/n:**

Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans des Märkischen Kreises (Stand: 01. Januar 2022)